



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Frau Schlieper
Telefon: 02521 29-211

Vorlage

2015/0278/1
öffentlich

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
08.12.2015 Beratung

Rat der Stadt Beckum
16.12.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Vorbereitung und Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erhebung der Vergnügungssteuer erfolgt aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Beckum.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Vorlage ist inhaltsgleich mit der Vorlage 2015/0278 – Vergnügungssteuersatzung – zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 8. Dezember 2015. Der Vorlagentitel wurde zur Klarstellung ergänzt.

Aufgrund der technischen Entwicklung der Apparate mit Gewinnmöglichkeit in den letzten Jahren hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen seine Mustersatzung der aktuellen Entwicklung angepasst und empfohlen, bei einer anstehenden Anpassung der örtlichen Vergnügungssteuersatzung das Einspielergebnis zu definieren. Die von dort empfohlene Formulierung wurde in die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Beckum übernommen (§ 8 Absatz 1).

Eine Regelung hinsichtlich der Saldierung negativer Einspielergebnisse ist in § 8 Absatz 3 neu aufgenommen worden. Hier wird festgelegt, dass eine solche Saldierung nicht möglich ist. Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes in einem Monat wird mit 0 Euro angesetzt. Diese Vorgehensweise entspricht der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 6. Januar 2011, 14 A 2290/10.).

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Vergnügungssteuersatzung erfolgte eine „geschlechtsneutrale“ Formulierung des Satzungstextes.

Anlage(n):

Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)